



Paris - Bruxelles - Frankfurt - London - Roma - Madrid - Zürich - Washington – Chicago
Auckland

Der Generalbundesanwalt
Beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76137 Karlsruhe

Fax: +49 30 901 433 10
und Einschreiben

– SOFORT VORLEGEN – EILIGE SACHE –

STRAFANZEIGE

gegen

Frau HOFFMAN, Sachbearbeiterin im Kreisjugendamt Wesel, (Dame mit kurzen blonden Haaren)
Herrn Dr Hansgar MUELLER, Landrat, als zuständiger Leiter in den Angelegenheiten des
Kreisjugendamtes und andere Beteiligte

wegen

Kindesentziehung und -zurückhaltung § 235 StGB

sowie alle, nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes, weiteren in Betracht kommenden Straftaten.

Zum Sachverhalt

Frau Dr Joumana Gebara, wohnhaft Caesare Battisti Str. 25, 39100 Botzen/Italien, wurde mit List und auf Anweisung von Mitarbeitern des Kreisjugendamtes Wesel ihr Kind, Jean-Pierre Kemper, geborenen 13.06.1997, am 8. Oktober 2004 in Schermbeck entzogen.

Am 9. Oktober 2004 früh morgens erfährt Frau Dr Gebara von ihrer Tochter Jade, dass Leute am Vortag in ihrer Wohnung gekommen seien, um ihren Sohn Jean-Pierre noch rechtzeitig vor ihrer Rückkehr aus Italien mit List wegzunehmen.

Die beauftragte Tagesmutter, Frau Schröder, hält sich als Mitäterin an die Anweisung des Jugendamtes, das Vorhaben der Kindesmutter bis zu ihrer Rückkehr zu verschweigen.

Bei der Polizeidienststelle Dorsten-Wulfen, kann der Leitende Beamte, Herr Preisendorfer, nichts über den Verbleib des Kindes in Erfahrung bringen, ausser das Jugendamt hätte "im Notdienst" gehandelt und das Kind an einen unbekanntes Ort verbracht.

Bei den Grosseltern des Kindes Jean-Pierre erfährt Frau Dr Gebara, eine Frau Hoffman wäre vorbeigekommen, um eine Unterschriftsleistung auf ein Schreiben vom Jugendamt zu verlangen. Später erzählt der Vater von John-Marc, den Halbbruder von Jean-Pierre, das Jugendamt hätte ihn aufgefordert einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf sich zu stellen. Damit seinem Sohn ähnliches Schicksal wie dem Halbbruder Jean-Pierre – die amtliche Zwangsadoption in einer Pflegefamilie - erspart bleibt, musste Herr Hähnel den Antrag zustimmen.

Frau Dr Joumana Gebara durfte seitdem durch die Straftat der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes keinen Kontakt mehr, auch keinen telefonischen Kontakt, zu ihren Kindern haben.

Mit Einschreiben und Fax vom 1. Dezember 2004 wurde das örtliche Jugendamt aufgefordert, Frau Dr Gebara spätestens bis zum 5. Dezember 2004 Auskunft über den genauen Aufenthaltsort ihres Kindes Jean-Pierre zu geben. Doch, obwohl es um Kindesleben hierbei geht, erfolgte seitens des angezeigten Jugendamtes bis heute keine Reaktion.

Vom örtlichen Familiengericht wurde den Misstand der rechtslosen Kindesentziehung nicht einmal erwähnt, als wäre die "diktatorisch autoritäre" menschenunwürdige Entziehung von Kindern bereits zur Selbstverständlichkeit bei den Behörden des Kreises Wesel geworden. Zum entsetzen der internationalen Gemeinschaft wurde diese Straftat sogar im Nachhinein von Amtswegen zu Recht erklärt;

Durch eine UNDATIERTE einstweilige Verfügung (dadurch kann sie auch zu jedem Zeitpunkt geschrieben werden), angeblich ende November 2004 verfasst, wurde das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind Jean-Marc auf den Kindesvater übertragen.

Durch einstweilige Verfügung vom 02. Dezember 2004 – wobei wir hier das Datum anzweifeln müssen – wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind Jean-Pierre auf das Jugendamt übertragen. Mit Fax vom 01. Dezember 2004 hatten wir das Jugendamt aufgefordert, den Aufenthaltsort des Kindes unverzüglich der Kindesmutter mitzuteilen. Die im Nachhinein eiligst geschriebene einstweilige Verfügung wird u.a. damit begründet, die Presse und die internationale Gemeinschaft haben gewagt eine öffentliche Straftat im Amt bekannt zu machen. Das Kind wurde also zwangsweise, ohne Rechtsgrundlage, ohne triftigen Grund, in die Obhut einer deutschen Pflegefamilie auf Anweisung der bezichtigten Mitarbeiter gegeben. Das menschliche Drama, das sich hier abspielt, wurde nicht SOFORT beendet, sondern mit weiteren amtlichen Massnahmen noch unnötiger Weise verschärft. Es sind Zustände wie in früheren Zeiten.

Zum Strafbestand

§ 235 StGB besagt:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

....

2. Ein Kind ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

...

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr ... einer erheblichen Schädigung der ... seelischen Entwicklung bringt oder

2. Die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

Das Kind Jean-Pierre wurde mit List entzogen, damit eine deutsche Pflegefamilie bereichert werden kann. Der Gegenstand der Straftat dauert an und wird erst mit der Kontaktaufnahme von Kind und Mutter beendet. Hier liegt der Tatbestand einer amtlich angeordneten Kindesentziehung und -zurückhaltung nach § 235 StGB vor. Das Gesetz ist klar. Nun gilt es das deutsche Gesetz auch gegen deutsche Täter im Amt anzuwenden.

Das Verhalten der bezichtigten Mitarbeiter in der jeweiligen Behörden wird die Staatsanwaltschaft unter den taterschwerenden Momenten bewerten müssen, Angestellte des oeffentlichen Dienstes haben eine Straftat nach ihrer öffentlichen Anzeige zu vertuschen versucht, anstelle diese unmittelbar selbst anzuzeigen, den Strafbestand SOFORT zu beseitigen und die Täter zu verurteilen.

Wir zweifeln auch nicht daran, die Staatsanwaltschaft habe, aufgrund verschiedener öffentlichen Publikationen, bereits erste Massnahmen zur Sicherung des Rechtsgefühls der internationalen Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland getroffen. Wir zweifeln nicht daran, die Staatsanwaltschaft wird bereit am Tage ihrer Unterrichtung die eilendst gebotenen rechtlichen Schritte im Sinne des internationalen Kindeswohles ergreifen.

Die Telefonnummern von Frau Gebara lauten wie folgt:
Büro: 00 39 04 71 202 302 oder Privat: 00 39 04 71 40 24 14

Da diese Sache und das von den beteiligten Personen gezeigte Verhalten uns so gravierend und diese quasi-Normalität für die internationale Gemeinschaft so tief bestürzend erscheint, erlauben wir uns Kopie dieses Schreibens dem Bundesministerium der Justiz in Berlin, Mitgliedern der Europäischen Kommission und bestimmten Elternorganisationen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüssen



M. L. Hickman

Michael Hickman
Auckland, den 14. Dezember 2004

C/O
Attorney at Law
Bruce Hickman
33 Herd Road
Hillsborough
Auckland
New Zealand